


Institut Dialog Ethik 

Die Patientenverfügung der Krebsliga Schweiz

12. März 2015
Schaffhausen – Daniela Ritzenthaler

www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 


Dialog Ethik

ist religiös und **politisch unabhängig**, arbeitet **nicht gewinnorientiert**, doch nach unternehmerischen Grundsätzen.

Tätigkeiten:

- Patientenverfügung HumanDokument
- Ethische Entscheidungsfindungsverfahren in Spitälern
- Ethik-Bildung von Fachpersonen im Gesundheitswesen


www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Inhalte

- Vorstellung Dialog Ethik
- Wann ist eine Patientenverfügung sinnvoll?
- Inhalte von Patientenverfügungen
- Rechtsverbindlichkeit
- Hinweise zum Erstellen


www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Interdisziplinäres Team

Fachleute aus Ethik, Theologie, Medizin, Pflege, Jurisprudenz, Psychologie und weitere.

www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Wir engagieren uns für ein Gesundheitswesen, in dem


- die **Autonomie der Patienten** geachtet,
- die **Gewissensfreiheit des Personals** respektiert und
- die **Leistungen und Mittel fair verteilt** werden.

www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 




www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Definition Patientenverfügung

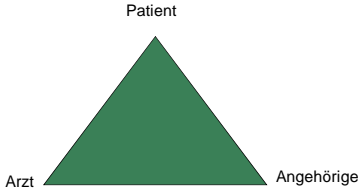
Schriftliche Willensäußerung für zukünftige Situationen,
in welcher ich festhalte,
wie ich **medizinisch behandelt** werden möchte,
wenn ich einmal **nicht mehr urteilsfähig** sein sollte.

www.dialog-ethik.ch


Institut Dialog Ethik 

Ziel der Patientenverfügung

Soll für die schwierige Entscheidungssituation (meist am Lebensende) Klarheit geben:
Alle Partner können unter Umständen profitieren:




www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Patient:

- **Selbstbestimmung wahrnehmen**
- Gibt den **mutmasslichen Willen einer Person wieder**, wenn sich diese nicht mehr selbst äussern kann


www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Wie wird entschieden im Gesundheitswesen?

- Wenn der Patient urteilsfähig ist:
 - Der Arzt klärt ihn über die Therapiemöglichkeiten auf:
 - Er entscheidet selbst (nach dem sog. informed consent)

www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 


Behandlungsteam im Spital / Heim

- Gibt **klare Hinweise für das Vorgehen** des Pflege-/Behandlungsteam und **regelt so die Verantwortung**
- Gibt **Sicherheit und Klarheit** in Bezug auf die Gestaltung des Lebensendes

Angehörige / Bezugspersonen

- Ist eine **gute Möglichkeit**, über schwierige **Entscheidungen mit Angehörigen zu sprechen**
- **Entlastet Angehörige** (weil der mutmassliche Wille bekannt ist)


www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Im Spital / Pflegeheim

- Solange er noch abschätzen kann, was eine Therapie bewirkt →
- Die direkte Äusserung des Patienten ist massgebend
- **AUCH WENN EINE PATIENTENVERFÜGUNG VORHANDEN IST!**


www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Wann tritt die Patientenverfügung in Kraft?

- Die Patientenverfügung tritt erst dann in Kraft, **wenn der Patient sich nicht mehr äussern kann, also nicht mehr urteilsfähig ist.**


www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Beispiel: Herr Kuhn (2)

- Die Ärzte sind der Ansicht, dass heute keine Aussicht auf Heilung mehr besteht
- Der Arzt befürchtet, dass er bald gar nicht mehr selbst schlucken können.


www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Beispiel: Herr Kuhn

- 59-jährig, verheiratet, hat aus erster Ehe eine erwachsene Tochter
- Gehirntumor
- Er ist nicht mehr urteilsfähig aufgrund seiner Erkrankung
- Die Erkrankung dauert schon seit mehreren Jahren an, mit Erfolgen und Rückschlägen
- Er hat starke Schluckstörungen

www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 


Beispiel: Herr Kuhn (3)

Es steht eine medizin-ethische Entscheidung an:
Soll Herr Kuhn künstlich ernährt werden?

Folgen:

- Wenn Herr Kuhn nicht künstlich ernährt wird, stirbt er.*
- Wenn eine künstliche Ernährung durchgeführt wird, wird dann nicht sein Leiden verlängert?*

www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 


Entscheidung

Wie sieht nun der Entscheidungsprozess aus?

- **Urteilsfähige vs. Urteilsunfähige Patienten**

Herr Kuhn ist nicht urteilsfähig
 → Es muss an seiner Stelle stellvertretend entschieden werden.
Wer entscheidet?
Nach welchen Kriterien?


www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Das Recht: Patientenverfügungen

- Eine urteilsfähige Person kann bestimmen, wie sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit behandelt werden will (Art. 370 Abs. 1 E-ZGB)
- Möglichkeit eine **natürliche Person** zu bezeichnen, die **stellvertretend für den Patienten entscheiden soll** (allenfalls unter Beachtung von in der Verfügung erteilten Weisungen) (Art. 370 Abs. 2 und 3 E-ZGB)
- Möglichkeit eines **Eintrags auf der Versichertenkarte** (Art. 371 Abs. 2 E-ZGB). Behandelnde Ärzte sind verpflichtet, das Vorliegen einer Patientenverfügung zu prüfen (Art. 372 Abs. 1 E-ZGB)

www.dialog-ethik.ch


Institut Dialog Ethik 

Entscheidungsfindung

Bei urteilsunfähigen Patienten und Patientinnen (Erwachsenenschutzrecht):

1. Die Patientenverfügung
2. Vertretungsberechtigte Personen:
 - gemäss mutmasslichem Willen (z.B. frühere Äusserungen)
 - und dem besten Interesse

www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 


Die Ärzte sind verpflichtet, der Patientenverfügung zu entsprechen,

ausser es liegen Indizien vor, dass

- sie nicht mehr dem Willen des Patienten entspricht (nicht aktuell, andere Äusserungen des Patienten, als Folge der medizinischen Entwicklung)
- sie gegen die Gesetzgebung verstösst (aktive Sterbehilfe)
- sie nicht unter freiem Willen (konkrete Anhaltspunkte) verfasst wurde (Art. 372 Abs. 2 E-ZGB)

Entsprechen die Mediziner der Patientenverfügung nicht, haben sie im **Patientendossier** die Gründe festzuhalten (Art. 372 Abs. 3 E-ZGB)


www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Beispiel: Herr Kuhn (4)

- Herr Kuhn hat keine Patientenverfügung verfasst.
- Er kannte zwar seine Erkrankung gut, konnte sich aber nicht im Voraus auf bestimmte Entscheidungen festlegen.
- Seiner Frau gegenüber hat er zwar über Pflgewünsche und über Wünsche zu medizinischen Massnahmen gesprochen, seine Meinung aber ab und zu auch geändert.


www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Beispiel: Herr Kuhn (5)

- Der mutmassliche Wille von Herrn Kuhn ist nicht bekannt.
- Die vertretungsberechtigten Personen entscheiden (in ihrem Fall die Ehefrau).

www.dialog-ethik.ch


Institut Dialog Ethik 

Eine Kaskade von vertretungsberechtigten Personen:

1. Die in einer PV oder einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
2. Beistand mit Vertretungsrecht in med. Massnahmen
3. Ehegatte oder eingetragene Partnerin/eingetragener Partner
4. Person, die mit dem urteilsunfähigen Patienten einen
 - gemeinsamen Haushalt führt und ihm regelmässig und
 - persönlich Beistand leistet
5. Nachkommen
6. Eltern
7. Geschwister

(Art. 378 E-ZGB)


www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Beispiel: Herr Kuhn (6)

- Der behandelnde Arzt bittet die Ehefrau und die Tochter von Herrn Kuhn zum Rundtischgespräch
- Das Gespräch verläuft schwierig:
 - Alle Beteiligten leiden emotional unter der zu treffenden Entscheidung
 - Die Ehefrau und die Tochter sind sich nicht einig


www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Beispiel: Herr Kuhn (7)

- Die Ehefrau findet, dass ihr Mann schon so lange gegen die Krankheit gekämpft hat. Vor ein paar Wochen, als er noch urteilsfähig war, sagte er ihr, dass er manchmal sterben möchte. Sie ist der Meinung, dass er jetzt friedlich sterben können sollte und möchte deshalb auf eine künstliche Ernährung verzichten.
- Die Tochter möchte, dass Herr Kuhn künstlich ernährt wird.

www.dialog-ethik.ch


Institut Dialog Ethik 

Erwachsenenschutzbehörde

Jede dem Patienten nahe stehende Person kann die **Erwachsenenschutzbehörde** anrufen, wenn

1. der Patientenverfügung nicht entsprochen wird,
2. die Interessen des Patienten gefährdet sind oder
3. Patientenverfügung nicht auf freiem Willen beruht (Art. 373 Abs. 1 E-ZGB)


www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Beispiel: Herr Kuhn (8)

- Rechtlich kann die Ehefrau die künstliche Ernährung ablehnen (Art.378 ZGB).
- Trotzdem ist eine solche Konfliktsituation für alle Beteiligten schwierig.
- Ziel ist immer eine Einigung, also Konsensentscheidung.


www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Verschiedene Patientenverfügungen in der Schweiz

- Über 60 Patientenverfügungsformulare
- Sehr kurze / sehr ausführliche
- Arten von Patientenverfügungen (allgemeine, krankheitsspezifische, institutionelle)


www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Inhalte der Patientenverfügung der Krebsliga Schweiz

- **Personen:**
 - Personalien
 - Behandelnder Arzt
 - Vertretungsberechtigte Person(en)
 - Unerwünschte Personen
 - Seelsorger/Begleitung im Sterben (Wer soll mich im Sterben begleiten?)


www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Medizinische Entscheidungen

- Linderung von Schmerzen
- Linderung von Atemnot
- Ernährung (Nahrung allgemein, Nahrungszusätze, künstliche Ernährung)
- Lebenserhaltende Massnahmen
- Reanimation

www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Was mir im Leben wichtig ist

- Diese Lebensgewohnheiten/Rituale sind für mich wichtig (Tagesablauf, Essen, Kontakte, etc.)
- In Beziehungen zu anderen Menschen schätze ich...
- Meine Abneigungen sind...
- Ich glaube an...
- Ich habe Angst vor...

www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Beispiel einer Entscheidung


Ernährung



Ernährung mit einer Magensonde durch die Bauchdecke (PEG)

- Variante A
Ich lehne die Ernährung mit einer Magensonde (PEG) ab, auch wenn dadurch mein Leben verkürzt werden sollte. Die Betreuung soll sich auf die Mundpflege sowie Haut- und Schleimhautpflege beschränken.
- Variante B
Auch im Endstadium einer unheilbaren Erkrankung will ich mit einer Magensonde (PEG) ernährt werden, falls ich die Nahrung nicht mehr in ausreichender Menge auf natürlichem Weg einnehmen kann, sofern dies medizinisch sinnvoll ist.


www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Weitere Wünsche

- Medizinische Forschung bei Urteilsunfähigkeit
- Langzeitpflege / Sterbeort
- Religiöse Handlungen


www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

3 Möglichkeiten

- Keine Patientenverfügung erstellen: Die Angehörigen entscheiden an der Stelle des Patienten wenn nötig
- Eine ausführliche Patientenverfügung erstellen (z.B. der Krebsliga Schweiz)
- Eine vertretungsberechtigte Person ernennen


www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Wünsche nach dem Tod

- Organspende
- Autopsie, Einwilligung zur Forschung am eigenen Körper nach dem Tod
- Einsicht in die Patientendokumentation
- Bestattung und Abdankung
- Datum und Unterschrift (Rechtsverbindlichkeit)
- Aktualisierung


www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Rolle der vertretungsberechtigten Personen

- Wer soll im Notfall benachrichtigt werden?
- Wer darf mich besuchen kommen?
- Wer soll über meinen Zustand informiert werden? (Schweigepflicht)
- Wen sollen die Ärzte befragen, um meinen mutmasslichen Willen zu ermitteln?
- Seit dem 1.1.2013: Das Recht, anstelle der urteilsunfähigen Person zu entscheiden


www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Fragen an vertretungsberechtigte Personen

- Wer kennt meinen Willen am besten?
- Kann diese Person / können diese Personen sich auch im Spital für mich einsetzen: Sind sie der Aufgabe gewachsen, wenn ich im Sterben liegen sollte?
- Wie ist es für meine Bezugspersonen, dass ich sie einsetze?
- Was möchte ich mit meinen Bezugspersonen besprechen?


www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Zusammenfassend

- Die Verfügung erleichtert massgeblich das Herausfinden des **mutmasslichen Willens**, der als Massstab der stellvertretenden Entscheidung gelten soll.
- Eine Verfügung ist ein gutes Instrument um über die **Endlichkeit des Lebens** nachzudenken
- **Gesprächsmöglichkeit** mit Angehörigen und Ärzten
- **Entlastung** der Bezugspersonen und des Behandlungsteams


www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Zurück zu Herrn Kuhn

- Hätte er eine Patientenverfügung erstellt, wäre die Entscheidung rechtlich klar gewesen und wohl der Ehefrau/ dem Arzt leichter gefallen

www.dialog-ethik.ch


Institut Dialog Ethik 

Damit die Patientenverfügung verbindlich ist

Formvorschriften:

- Schriftform, Datum und Unterschrift
- Ausdruck des freien Willens
- Urteilsfähigkeit
- Verfügbarkeit


www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Was man in der Patientenverfügung nicht regeln kann

- Gewisse Entscheidungen in Notfallsituationen (z.B. keine Reanimation bei einem Unfall)
- Finanzielle Angelegenheiten (Testament)
- Einige Arten von Sterbehilfe

www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Nächste Schritte


- **Möchten Sie eine Patientenverfügung für sich erstellen?**
Die Patientenverfügung der Krebsliga Schweiz ist erhältlich unter http://www.krebsliga.ch/de/leben_mit_krebs/patientenverfugung/

Beratungsangebot:

- Ihre Krebsliga Schaffhausen berät Sie bei Fragen gerne:

Telefon: 052 741 45 45
oder per E-Mail an: c.ullmann@krebssliga-sh.ch


www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Sterbehilfe

- **Hilfe beim Sterben: Passive/Indirekte Sterbehilfe**
 - Sterbebegleitung/Palliative Care
 - Behandlungsverzicht
 - Behandlungsabbruch
 - Handlung mit doppelter Wirkung (Schmerzlinderung/Sedierung)
- **Hilfe zum Sterben:**
 - Beihilfe zum Suizid
 - In der Schweiz gesetzlich verboten, StGB Art. 111-114:
– Aktive Sterbehilfe: Tötung auf Verlangen

www.dialog-ethik.ch


Institut Dialog Ethik 

Nächste Schritte

Inhaltliche Hinweise:

- **Datum und Unterschrift** dürfen nicht fehlen
- **Präzise Formulierungen** bei persönlichen Ergänzungen
– *Mit dem Hausarzt/behandelndem Arzt besprechen*

www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Die Patientenverfügung ist fertig erstellt...

- **Sprechen Sie mit vertretungsberechtigten Personen und nahen Angehörigen über die Verfügung und deren Inhalte**
- Speichern Sie **den Hinterlegungsort** Ihrer Patientenverfügung auf der Versichertenkarte der Krankenkasse
- **Aktualisierung** Sie ihre Patientenverfügung regelmässig, ungefähr alle zwei Jahre

www.dialog-ethik.ch

Institut Dialog Ethik 

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Kontakt:
dritzenthaler@dialog-ethik.ch
Tel. 044 252 42 01

www.dialog-ethik.ch